

Bericht

über

die unvermutete Kassenbestandsaufnahme aller Zahlwege

der

Verwaltungsgemeinschaft Genthin

Kassenaufsicht:	Frau Schroeder
Kassenverwalterin:	Stellv. Frau Braatz
Kassenbestandsaufnahme:	09.03.2009
Prüferin:	Frau Kobiella
Prüfungszeitraum:	09.03.2009

Abkürzungsverzeichnis

A/E	Ausgaben/Einnahmen
DA	Dienstanweisung
GemHVO	Gemeindehaushaltverordnung
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen- Anhalt
HH-Jahr	Haushaltsjahr
HAST	Haushaltsstelle
JR	Jahresrechnung
NKHR LSA	Gesetz über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt
PZ	Prüfziffer
RPA	Rechnungsprüfungsamt
TAB	Tagesabschluss
TZ	Textziffer
VG	Verwaltungsgemeinschaft
VmHH	Vermögenshaushalt
VV	Verwaltungsvorschriften
VwHH	Verwaltungshaushalt

1. Prüfungsauftrag und -durchführung

1.1 Örtliche Kassenprüfung

Der Auftrag zur Durchführung der örtlichen Prüfung ergibt sich auf § 127_Abs.2 i.V.m. § 129 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA¹.

Nach § 129 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA¹ hat das Rechnungsprüfungsamt Kassenprüfungen unbeschadet der Regelungen über die Kassenaufsicht durchzuführen.

Die Prüfung erstreckte sich insbesondere auf:

- Ermittlung des Bestandes an Zahlungsmitteln in der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft
- Ermittlung des Kassenistbestandes aller Konten
- Ermittlung des Kassensollbestandes
- Gegenüberstellung von Kassenistbestand und Kassensollbestand

Über die bevorstehende unvermutete Kassenbestandsaufnahme aller Zahlwege waren die Kassenverwalterin, die Kassiererin und die Kämmerin (Kassenaufsicht) vorher nicht unterrichtet. Nach Abschluss der Bestandsaufnahme haben die Kassenverwalterin und die Kassiererin die nach Nr. 1 b der VV zu § 41 GemKVO³ erforderliche Erklärung über die Vollständigkeit abgegeben.

1.2 Vorausgegangene Prüfung und Erledigung von Prüfbemerkungen

Die letzte unvermutete Kassenprüfung verbunden mit einer Kassenbestandsaufnahme (25.08.2008) fand in der Zeit vom 04.08.2008 bis 29.08.2008 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land im Rahmen der überörtlichen Kommunalprüfung statt.

Soweit erkennbar sind die Beanstandungen aus der Kassenbestandsaufnahme im Wesentlichen ausgeräumt.

2. Kassenbestandsaufnahme

Am 09.03.2009 wurde in den Räumen der Kasse der VGem Genthin eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme durchgeführt.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Barkasse der Verwaltungsgemeinschaft Genthin sowie auf alle eingerichteten Konten bei Kreditinstituten zur Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

Kassensollbestand

Auf der Grundlage des Tagesabschlusses vom 06.03.2009 und unter Berücksichtigung der noch nicht gebuchten Einnahmen und Ausgaben ergibt sich am 09.03.2009 folgender Kassensollbestand:

vom 04.03.2009	742,98 €
+ Einnahmen 05.03.2009	1.039,54 €
./.. Ausgaben 05.03.2009	687,37 €
+ Einnahmen 06.03.2009	20,00 €
./.. Ausgaben 06.03.2009	0,00 €
Kassensollbestand lt. Kassenbuch vom 06.03.2009	372,17 €
Kassenistbestand:	372,17 €
Differenz:	0,00 €

Im Ergebnis der Prüfung der Barkasse ist festzustellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 15 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GemKVO LSA³ i.V. mit den einschlägigen VV zur GemKVO LSA³ hinsichtlich der Quittungsleistungen beachtet und eingehalten werden.

Kassenaufsicht

Gemäß § 106 Abs. 5 GO LSA¹ und § 39 GemKVO³ überwacht der Bürgermeister die Führung der Kasse. Er kann die ihm obliegende Kassenaufsicht einem sonstigen Gemeindebediensteten übertragen, der nicht Kassenverwalter sein darf.

Mit Bestellung vom 03.01.2005 hat der Bürgermeister der Stadt Genthin als Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes die Kassenaufsicht auf die Leiterin der Kämmerei übertragen.

In der VGem Genthin erfolgt die Überwachung der Kassengeschäfte in Form von unvermuteten Kassenkontrollen.

Letztmalig wurde durch die Kämmerin am 18.02.2009 eine unvermutete Kassenkontrolle der Barkasse durchgeführt.

3. Schlussbemerkungen zur Kassenbestandsaufnahme

Die Kassenbestandsaufnahme hat ergeben, dass

- die Bestimmungen der GemKVO³ eingehalten sowie die bestehende Gesetze und örtlichen Vorschriften beachtet wurden;
- die Kassensicherheit und Ordnungsmäßigkeit weitgehend gewährleistet ist;
- der bare und unbare Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird,

Die in diesem Prüfbericht getroffenen Feststellungen wurden am 09.03.2009 der Kämmerleiterin (Kassenaufsicht) zur Kenntnis gegeben.

Genthin, den 12. März 2009

Im Auftrag



Kobiella

Barkasse Bargeld gesamt 9.03.09
Aufnahme 2. Girokonten

2

IV. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

- alle von der Kasse für die Zeitbuchung geführten Bücher vorgelegt worden sind,
- alle Einzahlungen und Auszahlungen in den Büchern eingetragen sind,
- alle vorhandenen Kassenmittel im Kassenbestandsnachweis berücksichtigt sind,
- im Kassenistbestand nur Kassenmittel enthalten sind, die von der Kasse zu verwalten sind.

.....*Seifritz*....., den.....*09.03.2009*.....

stellv. Bragg
Kassenverwalter

hamp
Kassierer

Die Richtigkeit wird festgestellt.

.....*Bruggen*....., den.....*9.03.2009*.....

Wolke
Prüfer